Geschäftsnummer: 1 L 1705/14.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellers,

bevollmächtigt:

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
- Der Generalstaatsanwalt -,
Zeil 42, 60313 Frankfurt,

Antragsgegner,

beigeladen:

wegen Beförderungen

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Vorsitzenden Richter am VG Seggelke

Als Einzelrichter der 1. Kammer am 7. Januar 2015 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig - bis zum Abschluss eines neu durchzuführenden Auswahlverfahrens - untersagt, die durch Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. und 21. Juli 2014 ( ) unter Nr. 50a ausgeschriebene Stelle eines Amtsinspektors/einer Amtsinspektorin im Justizvollzugsdienst bei der Justizvollzugsanstalt (Stations- oder Wohngruppendienst, Vertretung der Bereichsleitung, Zentrale und Schießausbildung), die nach der im Aus-

wahlverfahren getroffenen Entscheidung dem Beigeladenen übertragen werden soll, mit einer Mitbewerberin oder einem Mitbewerber des Antragstellers zu besetzen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.947,74 € festgesetzt.

Gründe:

Der von dem Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten am 23. September 2014 bei Gericht angebrachte Eilantrag, mit dem er die Besetzung der im Tenor dieses Beschlusses bezeichneten Beförderungsstelle mit dem Beigeladenen zumindest vorläufig zu unterbinden sucht, ist zur Sicherung seiner Rechte statthaft.

Mit seinem Antrag erstrebt der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach näherer Bestimmung des § 123 VwGO, um den von ihm geltend gemachten Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung in einem beamtenrechtlichen Auswahlverfahren zu sichern, in dem er unterlegen ist. In einer solchen Fallkonstellation entspricht es nahezu einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass der nicht berücksichtigte Mitbewerber seinem auf Art. 33 Abs. 2 GG beruhenden sog. Bewerbungsverfahrensanspruch nur mittels einer einstweiligen Anordnung - hier in Form der Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO - zur Durchsetzung verhelfen kann. Allein auf diese Weise - so auch die seit Jahren gefestigte Kammerrechtsprechung - kann ein abgelehnter Bewerber verhindern, dass durch die Ernennung des ausgewählten Konkurrenten vollendete Tatsachen geschaffen werden und sich der Streit um die Beförderungsauswahl erledigt. Auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens kann der Unterlegene dabei regelmäßig deshalb nicht verwiesen werden, weil aus Gründen der Ämterstabilität eine bereits erfolgte Ernennung durch das Gericht zumindest im Regelfall nicht aufgehoben werden kann (vgl. dazu etwa BVerfG, Beschluss vom 20. Januar 2004 - 2 BvR 3/03 -, Juris; HessVGH, Beschluss vom 23. August 2011 - 1 B 1284/11 - und Beschluss der Kammer vom 16. Juni 2011 - 1 L 173/11.KS -, nicht veröffentlicht).

Der auch im Übrigen zulässige Antrag erweist sich zudem als begründet.

Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht. Die begehrte Sicherungsanordnung erweist sich als eilbedürftig. Der Antragsgegner hat sich in dem Auswahlverfahren um die ausgeschriebene Stelle für den Beigeladenen entschieden, den Antragsteller hiervon durch Übersendung einer sog. Konkurrentenmitteilung in Kenntnis gesetzt und beabsichtigt, den streitbefangenen Dienstposten mit dem ausgewählten Mitbewerber zu besetzen. Von Maßnahmen, die geeignet sein könnten, den von dem Antragsteller geltend gemachten Anspruch zu vereiteln, hat der Antragsgegner allein aufgrund des angebrachten Eilrechtsschutzgesuchs Abstand genommen. Die von dem Antragsteller erstrebte Anordnung ist damit im Hinblick auf die Sicherung der von ihm geltend gemachten Rechte eilbedürftig.

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsanspruch zur Seite.

Er hat als Beamter das Recht, sich um einen höherwertigen Dienstposten zu bewerben und unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes (Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 134 HV, § 8 Abs. 1 Satz 1 HBG, § 10 Abs. 1 Satz 1 HGlG) rechtsfehlerfrei beschieden zu werden. In diesem Bewerbungsverfahrensrecht, das eine faire und (chancen-) gleiche Behandlung seiner Bewerbung mit rechtsfehlerfreier Wahrnehmung der Beurteilungsermächtigung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens einschließlich etwaiger Anhörungs- und Beteiligungsrechte umfasst (vgl. grundlegend: HessVGH, Beschluss vom 26. Oktober 1993 - 1 TG 1585/93 -, ZBR 1994, 347), ist der Antragsteller durch die Art und Weise des Auswahlverfahrens und die hierauf beruhende Auswahlentscheidung verletzt worden.

Bei einer beamtenrechtlichen Personalauswahlentscheidung hat der Dienstherr auf der Grundlage des gesamten für die Einschätzung der Qualifikation der Bewerber bedeutsamen Inhalts der Personalakten, wobei der letzten, aktuellen Beurteilung wesentliche Bedeutung zukommt, die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber im Hinblick auf das spezifische Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens einem Vergleich zu un-

terziehen und nach Feststellung der insoweit bedeutsamen Tatsachen eine wertende Abwägung und Zuordnung vorzunehmen. Diese Feststellungen und die wesentlichen Auswahlerwägungen sind schriftlich niederzulegen. Zudem muss die Begründung der Auswahlentscheidung inhaltlich den Bedingungen rationaler Abwägung genügen, d. h., sie muss vom Gericht nachvollziehbar sein. Die gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen zur Vergabe öffentlicher Ämter anhand des beschriebenen Kontrollmaßstabs ist angesichts der dem Dienstherrn durch Art. 33 Abs. 2 GG, § 8 Abs. 1 HBG, § 10 Abs. 1 HGlG eingeräumten Beurteilungsermächtigung inhaltlich darauf beschränkt, die Einhaltung ihrer Grenzen zu kontrollieren, d. h. zu prüfen, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder gesetzlichen Rahmen der Beurteilungsermächtigung verkannt hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (vgl. zu allem: HessVGH, a. a. O.; Beschluss vom 21. März 1995 - 1 TG 2377/94 -, HessVGRspr. 1996, 51; Beschluss vom 20. September 1994 - 1 TG 1261/94 -, HessVGRspr. 1995, 52, 53; Beschluss vom 05. Juli 1994 - 1 TG 1659/94 -, HessVGRspr. 1995, 7; Beschluss vom 27. Januar 1994 - 1 TG 2485/93 -, NVwZ-RR 1994, 525, 526).

In Anwendung des damit vorgegebenen Beurteilungsmaßstabs kommt das Gericht vorliegend zu dem Ergebnis, dass die zu Gunsten des Beigeladenen ausgefallene Auswahlentscheidung, die dem Antragsteller durch Übersendung einer Konkurrentenmitteilung bekanntgegeben worden ist, einer rechtlichen Überprüfung allein aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht standhalten kann.

Das Auswahlverfahren erweist sich rechtlich fehlerhaft, weil die im Rahmen der Auswahlentscheidung maßgeblich berücksichtigten dienstlichen Beurteilungen, die für den Antragsteller und den Beigeladenen aus Anlass ihrer Bewerbung auf den streitbefangenen Dienstposten unter dem 14. August 2014 erstellt worden sind und jeweils den Beurteilungszeitraum vom 1. November 2011 bis zum 31. Juli 2014 abdecken, mit geltendem Verfahrensrecht nicht in Einklang stehen und folglich nicht geeignet sind, als taugliche Grundlage für den zur Stellenbesetzung vorzunehmenden Leistungsvergleich zu dienen.

Allerdings folgt dies entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht daraus, dass die hier in Frage stehenden Anlassbeurteilungen (vgl. dazu auch § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBG) nicht auf der Grundlage der durch Erlass der Hessischen Landesregierung vom 4. Mai 2007 (StAnz. 21/2007 S. 998) mit Wirkung zum 1. Juni 2007 in Kraft gesetzten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen erfolgt ist. Zwar sind mit Inkrafttreten dieses Erlasses die im Bereich des Justizvollzugsdienstes eingeführten - auch zur Beurteilung des Antragstellers und des Beigeladenen herangezogenen - Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Justizvollzugsdienst des Landes Hessen vom 11. Oktober 1999 (JMBl. S. 597) vorübergehend außer Kraft gesetzt worden. Der Antragsgegner hat jedoch zutreffend darauf verwiesen, dass die Anwendbarkeit der einleitend genannten landeseinheitlichen Beurteilungsrichtlinien bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 1. April 2008 mit der Maßgabe ausgesetzt worden ist, dass die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten in dem Zeitraum der Aussetzung auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten landeseinheitlicher Beurteilungsrichtlinien für den jeweiligen Bereich geltenden Beurteilungsrichtlinien zu erfolgen hat. Hierzu wurde durch Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 12. Mai 2014 (Az.: 4403-IV/A2-2007/7994-IV/A) festgelegt, dass die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Justizvollzugsdienst des Landes Hessen vom 11. Oktober 1999 im Grundsatz weiterhin anzuwenden seien.

In vorgenanntem Erlass findet sich hierzu jedoch die weitere Einschränkung, dass dies nur insoweit gilt, als sich nicht unmittelbar aus der Neufassung der Hessischen Laufbahnverordnung Veränderungen ergeben. Damit ist u. a. die Bestimmung des § 41 Abs. 1 der mit Wirkung zum 1. März 2014 in Kraft getretenen Neufassung der Hessischen Laufbahnverordnung (GVBl. S. 57) - HLVO - in Bezug genommen, in der zum Beurteilungsverfahren geregelt ist, dass die dienstlichen Beurteilungen in der Regel durch zwei Personen erfolgen. Der Antragsgegner hat sich insoweit auf den Standpunkt gestellt, dass bei dieser Ausgangslage die Festlegung eines Zwei-Beurteiler-Systems im Bereich der Justizvollzugsverwaltung einer Regelung in den noch ausstehenden landesweiten Beurteilungsrichtlinien vorbehalten bleibe. Damit wurde die rechtliche Reichweite der vorgenannten Bestimmung und des Vorbehalts in dem oben zitierten Ministererlass verkannt.

Die im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigten Anlassbeurteilungen des Antragstellers und des Beigeladenen wurden unstreitig nur von einem Beurteiler erstellt und unterzeichnet, dem Behördenleiter der betreffenden Dienststelle. In dem Beurteilungsformular, das für die für Anlassbeurteilungen verwendet worden ist, ist die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Kenntnisnahme und Gegenzeichnung durch einen Zweitbeurteiler auch nicht vorgesehen. Dieser Umstand steht mit § 41 Abs. 1 HLVO nicht in Einklang und begründet einen Verstoß gegen - sich aus der Neufassung der HLVO ergebendes - geltendes Recht. Sinn und Zweck eines zweistufigen Verfahrens (Erst- und Zweitbeurteilung), wie es in Hessen nunmehr nach § 41 Abs. 1 HLVO verbindlich vorgegeben ist, ist zum einen die Sicherstellung der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe sowie zum anderen die Ermittlung einer vollständigen Beurteilungsgrundlage (vgl. etwa VG Würzburg, Urteil vom 24. November 2009 - W 1 K 09.572 -, Juris). Diese Sichtweise deckt sich mit der amtlichen Begründung zum (damaligen) Entwurf der Neufassung der Hessischen Laufbahnverordnung (Stand: 4. Februar 2013), in der es heißt, dass der in Absatz 1 des § 41 getroffene Grundsatz, wonach die dienstlichen Beurteilungen durch zwei Beurteiler erfolgen, insbesondere in größeren Verwaltungsbereichen im Hinblick auf die Gesamturteile Ausgewogenheit und die Einhaltung einheitlicher Maßstäbe gewährleisten solle. Über dieses nunmehr für dienstliche Beurteilungen grundsätzlich gesetzlich verankerte „Zwei-Personen-Prinzip", d. h. die Beurteilung durch mehrere Beurteiler, durfte sich der Antragsgegner ab dem Inkrafttreten der Regelung nicht mehr hinwegsetzen. Entsprechend heißt es auch in einer Stellungnahme der Abteilung I des Hessischen Ministeriums der des Innern und für Sport vom 6. März 2013, die eine Auswertung der Äußerungen der einzelnen Ressorts zum Entwurf der Hessischen Laufbahnverordnung zum Gegenstand hatte, dass durch die Neuregelung des § 41 Abs. 1 HLVO die alleinige Beurteilungszuständigkeit eines Dienstvorgesetzten für den Regelfall ausgeschlossen werde (Az.: I 12-8 D 02). Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes hat die Kammer auch bereits in einem kürzlich entschiedenen Fall mit vergleichbarer Ausgangslage dazu veranlasst, dem Eilantrag eines Mitbewerbers stattzugeben, der in einem Stellenbesetzungsverfahren unterlegen war (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 23. Dezember 2014 - 1 L 1256/14.KS -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Vorliegend deutet auch nichts darauf hin, dass es sich bei der Erstellung der Anlassbeurteilungen für den Antragsteller und den Beigeladenen um einen atypischen Fall handeln würde, der ein Abweichen von der in § 41 Abs. 1 HLVO normierten Regel, wonach die Beurteilungen durch zwei Beurteiler erfolgen sollen, rechtfertigen würde. Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls dürfte wohl allein dann in Betracht zu ziehen sein, wenn in der fraglichen Verwaltungseinheit - wie es etwa im Bereich kleiner Gemeindeverwaltungen vorkommen mag - nur eine Verwaltungsebene existiert. Dies ist im Bereich der Justizvollzugsverwaltung jedoch nicht der Fall. Hier kommen die zur Begründung des gesetzlich etablierten Zwei-Beurteiler-Prinzips herangezogenen Aspekte voll zum Tragen, weil unterschiedliche Verwaltungsebenen mit einer Organisationshierarchie bestehen, nach der Erst- und Zweitbeurteiler bestimmt werden können.

Soweit der Antragsgegner sein Vorbringen in der Antragserwiderung, wonach die Festlegung eines Zwei-Beurteiler-Systems der Regelung in den noch ausstehenden landeseinheitlichen Beurteilungsrichtlinien vorbehalten bleibe, in der Weise verstanden wissen will, dass die weitere Anwendung des im Bereich der Justizvollzugsverwaltung bislang etablierten Beurteilungssystem nach Inkrafttreten des neuen Laufbahnrechts nur eine Übergangszeit betreffe, vermag dies eine Suspendierung der Regelung in § 41 Abs. 1 HLVO ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Denn diese Bestimmung ist geltendes Recht und damit zu beachten. Im Übrigen ist gegenwärtig völlig offen, ob - und ggf. zu welchem Zeitpunkt - die Landesregierung von der ihr durch § 59 Abs. 1 Satz 2 HBG übertragenen Ermächtigung, durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die dienstliche Beurteilung - insbesondere die Grundsätze der Beurteilung, den Inhalt, das Beurteilungsverfahren, die Zuständigkeiten und Ausnahmen von der Beurteilungspflicht - zu treffen, überhaupt einmal Gebrauch machen wird. Die beabsichtigte Neufassung des hessischen Laufbahnrechts im Rahmen des zum Inkraftsetzen des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes durchgeführten Gesetzgebungsverfahrens war schließlich auch über lange Zeit Gegenstand fachlicher Diskussion, so dass für die Entscheidungsträger im Bereich der Justizvollzugsverwaltung im Vorfeld der Gesetzesänderung ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hat, der absehbaren Änderung der Rechtslage durch Anpassung der einschlägigen Beurteilungsrichtlinien (= Einführung eines Systems von Erst- und Zweitbeurteilung) Rechnung zu tragen.

Der Fehler im Beurteilungsverfahren führt vorliegend auch zur Rechtswidrigkeit der Beurteilung des Antragstellers (und des Beigeladenen), da das Gericht nicht ausschließen kann, dass dieser sich auf deren Ergebnis ausgewirkt hat. Denn der Zweitbeurteiler kann eine gegenüber dem Votum des Erstbeurteilers sowohl in der Gesamtbewertung als auch in Einzelmerkmalen abweichende Einschätzung der dienstlichen Leistungen des zu Beurteilenden treffen und daher entscheidenden Einfluss auf den Inhalt der Beurteilung nehmen. Dies ist hier insbesondere auch deshalb von Relevanz, weil der Antragsteller geltend gemacht hat, dass seine Beurteilung in einzelnen Befähigungsmerkmalen letztlich nicht nachvollziehbar sei.

Der Erlass einer Sicherungsanordnung, die die beabsichtigte Ernennung des Beigeladenen unterbindet, erübrigt sich vorliegend auch nicht deshalb, weil sich ausschließen ließe, dass der Antragsteller im Falle einer erneuten Auswahlentscheidung erfolgreich sein kann. Die Kammer sieht es als hinreichend glaubhaft gemacht an, dass die Aussichten des Antragstellers, in einem weiteren Auswahlverfahren ausgewählt zu werden, (mindestens) „offen" sind. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Aussichten des unterlegenen Bewerbers, beim zweiten Mal ausgewählt zu werden, so gestaltet sind, dass seine Auswahl möglich erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2002 - 2 BvR 857/02 -, Juris). Ist die getroffene Auswahlentscheidung - wie vorliegend - fehlerhaft, kann die Verweigerung vorläufigen Rechtsschutzes in Fällen wie hier grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn es ausgeschlossen erscheint, dass der Antragsteller nach Beseitigung des Mangels den Vorzug vor dem Mitbewerber erhalten wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Juli 2010 - 1 B 58/10 -, Juris). Dies wäre aber nur dann ausgeschlossen, wenn der im Raum stehende Fehler der Beurteilung einen Randaspekt beträfe, der in jeder Hinsicht für das Ergebnis der Auswahl vernachlässigt werden könnte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Juni 2007 - 4 S 15/07 -, Juris). Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Der Umstand, dass die der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Anlassbeurteilungen nur von einem anstatt - wie durch Verordnung vorgeschrieben - von zwei Beurteilern erstellt wurden, betrifft einen zentralen Aspekt des Beurteilungsverfahrens, da der Zweitbeurteiler - wie oben dargestellt - erheblichen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Beurteilung hat. Daher erscheint es möglich, dass der Antragsteller im

Falle der Erstellung einer neuen Regelbeurteilung - unter Mitwirkung eines Zweitbeurteilers - ebenso oder sogar besser geeignet erscheint als der Beigeladene.

Als unterliegender Teil hat der Antragsgegner nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil dieser keinen eigenen Antrag gestellt und somit kein eigenes Kostenrisiko übernommen hat. Da er dem unterlegenen Antragsgegner nicht beigetreten ist, entspricht es auch nicht der Billigkeit, ihn an den Verfahrenskosten zu beteiligen (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 5 GKG. In beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren, die auf die Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs durch die vorläufige Freihaltung der zu besetzenden Stelle abzielen, beträgt der Streitwert nach der aktuellen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 6. August 2014 - 1 E 1218/14 -), der die Kammer folgt, ein Viertel des nach § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG maßgeblichen Betrages.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Seggelke